



Justiz-Ministerialblatt für Thüringen

Herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

2025

Ausgegeben zu Erfurt, den 16. Dezember 2025

Nr. 6

Inhalt

1. Verwaltungsvorschriften

02.10.2025	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ)	103
02.10.2025	Erste Änderung der Leitlinie zur Durchführung von Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Richter in der Thüringer Justiz.....	103
06./16.10.2025	Anordnung von Sachverständigenleistungen im Straf- und Bußgeldverfahren und Behandlung der Auslagen	105
06.10.2025	Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift Thüringer Ergänzungsvorschrift zur Rechtshilfeordnung für Zivilsachen	108
27.10.2025	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik)	109
05.11.2025	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)	109
05.11.2025	Thüringer Verwaltungsvorschrift über die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken für private Zwecke der Bediensteten oder auf Antrag anderer Personen im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums (Thüringer Privatkopie-Verwaltungsvorschrift -ThürPrivKopVV-)	110
05.11.2025	Dritte Änderung der Dienstanweisung zum Einsatz des Justizverwaltungsportals bei dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sowie den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften.....	111
13.11.2025	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)	114
13.11.2025	Zweite Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Kostenverfügung	114
18.11.2025	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)	115
18.11.2025	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik)	115
19.11.2025	Dritte Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)	116
	2. Stellenausschreibungen	117

1. Verwaltungsvorschriften

**Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten
der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit
(Geschäftsübersichten – GÜ)**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 2. Oktober 2025 (1030-12-1441/573)**

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ) - Stand: 1. Januar 2026“ herausgegeben. Den Amtsgerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben kann die gültige Fassung im für Justiz zuständigen Ministerium eingesehen werden.

II.

Die Anordnung mit dem Stand 1. Januar 2026 tritt im Geschäftsbereich des Thüringer Oberlandesgerichts zum 1. Januar 2026 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 23. Oktober 2023 (JMBI. 2023 Nr. 4, S. 100) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Erfurt, 2. Oktober 2025

In Vertretung
Christian Klein

**Erste Änderung
der Leitlinie zur Durchführung von Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen
für ehrenamtliche Richter in der Thüringer Justiz**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 2. Oktober 2025 (Az.: 1030-12-3221/245)**

I.

Die Leitlinie zur Durchführung von Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Richter in der Thüringer Justiz vom 22. April 2021 (JMBI. Nr. 2, S. 38) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 erhalten die Sätze 4 bis 6 folgende Fassung:

„Im Gegensatz hierzu gibt es Bereiche, in denen die Berufung der ehrenamtlichen Richter durch das juristische Laienelement gekennzeichnet ist. Sie bringen in erster Linie ihre Lebenserfahrung und ihren Verstand in das gerichtliche Verfahren ein. Die Fluktuation ist regelmäßig höher als bei den ehrenamtlichen Richtern mit besonderer Fachkunde, weil der Zugangskreis deutlich größer ist.“

2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei der Planung von Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen ist zu beachten, dass die zugewiesenen Haushaltssmittel zeitlich auf das jeweilige Haushaltsjahr beschränkt sind. Ein Übertragbarkeitsvermerk besteht nicht und ist auch künftig nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund muss eine vollständige Zahlungsabwicklung im jeweiligen Haushaltsjahr bewirkt werden.“

b) Der Abschnitt „Entschädigungen ehrenamtlicher Richter und anderer Beisitzer“ erhält folgende Fassung:

„Entschädigungen ehrenamtlicher Richter und anderer Beisitzer“

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen können den ehrenamtlichen Richtern Entschädigungen für Fahrtkostenersatz, Aufwände, Zeitversäumnisse, Nachteile für die Haushaltsführung und Verdienstausfälle gewährt werden. Eine entsprechende Entscheidung über das Ob sollte bereits bei der Planung getroffen und im Vorfeld der Fortbildungsveranstaltung zur Vermeidung von Missverständnissen gegenüber den Teilnehmern kommuniziert werden. Sofern Entschädigungen gewährt werden, soll die Bemessung hinsichtlich der Höhe analog den Regelungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I. S 718-776) in der jeweils geltenden Fassung zu:

- a) Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG),
 - b) Entschädigung für Aufwand (§ 6 JVEG),
 - c) Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG),
 - d) Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG),
 - e) Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG),
 - f) Entschädigung für Verdienstausfall (§ 18 JVEG)
- erfolgen.“

c) Der Abschnitt „Entschädigung nebenamtlicher Lehrkräfte“ erhält folgende Fassung:

„Entschädigung nebenamtlicher Lehrkräfte“

Die mit der Fortbildungsdurchführung betrauten nebenamtlichen Lehrkräfte können eine Entschädigung erhalten. Sofern eine Entschädigung gewährt wird, soll sich die Bemessung an der Höhe der Lehrvergütung orientieren, die auch den Leitern einer Regel-, Einführungs- oder Klausurarbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare gewährt wird. Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschrift über die Vergütung für Ausbilder und Prüfer in der Juristenausbildung vom 7. August 2017 (JMBI. Nr. 4, S. 97) in der jeweils geltenden Fassung findet insoweit analog Anwendung.“

d) Der Abschnitt „Reisekosten“ erhält folgende Fassung:

„Reisekosten“

Die notwendigen Fahrtkosten, der Aufwand und die sonstigen Aufwendungen können den ehrenamtlichen Richtern und den mit der Fortbildungsdurchführung betrauten nebenamtlichen Lehrkräften gewährt werden. Sofern Entschädigungen gewährt werden, soll die Bemessung hinsichtlich der Höhe analog den Regelungen der §§ 5 bis 7 JVEG gewährt werden.“

3. In Nummer 8 wird die Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2030“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Erfurt, 2. Oktober 2025

In Vertretung
Christian Klein

Anordnung von Sachverständigenleistungen im Straf- und Bußgeldverfahren und Behandlung der Auslagen

**Gemeinsame Verwaltungsvorschrift
des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
und des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz***

Aktenzeichen des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung:
1010-44-2965/38-11-114655/2025

Aktenzeichen des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz:
1030-31-4231/2087715907

1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Anordnung von Sachverständigenleistungen im Ermittlungsverfahren und im Vorverfahren zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Bußgeldbehörde, soweit sie zu Beweiszwecken benötigt werden, und für die Behandlung der daraus entstehenden Auslagen.

Als Anordnung gilt die Entscheidung über die Erteilung des Auftrags nach außen.

Sachverständigenleistungen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Leistungen durch Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer (i. S. v. § 8 JVEG), Dritte (i. S. v. § 23 JVEG) sowie Behörden und sonstige öffentliche Stellen (i. S. v. § 1 Abs. 2 JVEG).

2 Anordnung von Sachverständigenleistungen

- 2.1 Die Anordnung von Sachverständigenleistungen bleibt grundsätzlich der Staatsanwaltschaft vorbehalten (§ 161 Abs. 1 StPO).
- 2.2 Ist der Staatsanwalt vor Ort, trifft er die Anordnung von Sachverständigenleistungen.
- 2.3 Die keinen Aufschub gestattende Anordnung von Sachverständigenleistungen im Ermittlungsverfahren von Straftaten im Sinne des § 163 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) erfolgt grundsätzlich durch Polizeivollzugsbeamte in ihrer Eigenschaft als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.
- 2.4 Gebietet es der Umfang und die Bedeutung des Ermittlungsverfahrens, sind die den Untersuchungszweck betreffenden Aktenteile zum Zwecke der Anordnung von Sachverständigenleistungen dem Staatsanwalt vorzulegen. Sie sollen eine begründete Stellungnahme der Polizei zur Notwendigkeit einer Sachverständigenleistung enthalten.
- 2.5 Die telefonische Anordnung von Sachverständigenleistungen durch den Staatsanwalt ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Billigung einer durch die Polizei getroffenen Anordnung durch den Staatsanwalt aus Kostentragungsgründen unterbleibt.
- 2.6 Durch die Polizei erfolgt in Ermittlungsverfahren nach § 163 Abs. 1 StPO in der Regel die Anordnung folgender Sachverständigenleistungen:
 - a) Blutalkoholuntersuchungen,
 - b) Sachverständigengutachten zum Unfallhergang bzw. kraftfahrzeugtechnische Gutachten zur Beweissicherung in Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Straßenverkehrsunfällen (einschließlich der Sicherstellung des Kraftfahrzeuges),
 - c) Sachverständigengutachten bei Betriebsunfällen,
 - d) Sachverständigengutachten durch die Expertiseneinrichtungen des Landeskriminalamtes,
 - e) Leistungen von Dolmetschern und Übersetzern in bei der Polizei anhängigen Ermittlungsverfahren.

* Anmerkung der Redaktion:

Auch veröffentlicht in: StAnz. 2025 Nr. 47 S. 1274

Durch die Staatsanwaltschaft erfolgt in der Regel die Anordnung folgender Sachverständigenleistungen:

- a) Sachverständigengutachten in Wirtschaftsstrafsachen,
- b) Sachverständigengutachten in Umweltstrafsachen,
- c) Sachverständigengutachten bei Sprengstoffdelikten,
- d) Sachverständigengutachten in Verkehrsstrafsachen (ausgenommen Verkehrsunfälle),
- e) Leistungen von Dolmetschern und Übersetzern, die durch die Überwachung der Telekommunikation entstehen,
- f) Sachverständigengutachten in Brandsachen,
- g) Sachverständigengutachten zur Feststellung der Schuldfähigkeit,
- h) Sachverständigengutachten zur Feststellung des Lebensalters,
- i) Glaubwürdigkeitsgutachten,
- j) Sachverständigengutachten durch externe Gutachter im Zusammenhang mit der Sicherstellung elektronischer Geräte und Datenträger sowie im Bereich der IT-Forensik,
- k) Sachverständigengutachten beim Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen.

Die ausschließliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und des Gerichts zur Anordnung etwa einer Leichenöffnung (§ 87 StPO) oder der Überwachung der Telekommunikation (§§ 100a, 100e StPO) bleibt unberührt.

- 2.7 Befindet sich im Einzelfall der sachbearbeitende Polizeibeamte im Zweifel darüber, ob zum Zwecke der Beweissicherung im Ermittlungsverfahren eine Sachverständigenleistung angeordnet werden muss und ist wegen Gefahr im Verzuge dringender Handlungsbedarf gegeben, trifft der Einsatzleiter vor Ort oder der Vorgesetzte des gehobenen Vollzugsdienstes, soweit er die Eigenschaften als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft besitzt, die Anordnung. Ist dies nicht möglich, ergeht in Ausnahme von 2.5 die Anordnung von Sachverständigenleistungen durch den Staatsanwalt telefonisch. Dies ist von der Polizei unter Festhalten der Gründe, des Namens des anordnenden Staatsanwaltes und der angeordneten Sachverständigenleistung schriftlich niederzulegen.
- 2.8 Im Vorverfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 53 bis 64 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung – gelten die Ziffern 2.1 bis 2.7 entsprechend dann, wenn eine Straftat vorliegt oder Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist (§§ 40 bis 42 OWiG). Polizei und Staatsanwaltschaft haben vorbehaltlich der Beschränkungen des § 46 OWiG dieselben Befugnisse wie bei der Verfolgung von Straftaten.

3 Behandlung der Auslagen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Auslagen, die der Polizei wegen der Anordnung von Sachverständigenleistungen im Ermittlungsverfahren von Straftaten im Sinne des § 163 Abs. 1 StPO entstehen, gehören zu den Kosten der Vorbereitung der öffentlichen Klage und damit zu den Kosten des Strafverfahrens (§ 464a StPO). Sie sind aus dem Polizeihaushalt zu zahlen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Sachverständigenleistungen nicht ausdrücklich durch den Staatsanwalt angeordnet worden sind.
- 3.1.2 Auslagen wegen durch den Staatsanwalt angeordneter Sachverständigenleistungen werden aus dem Justizhaushalt gezahlt.
- 3.1.3 Die Polizei darf ihre Auslagen nicht selbst vom Beschuldigten anfordern, da die Kosten des Strafverfahrens ausschließlich vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft erhoben werden. Die Polizei merkt dazu sämtliche im Ermittlungsverfahren entstandenen Auslagen (nicht nur solche für Sachverständigenleistungen) in den

Ermittlungsakten in der Weise vor, dass die Kostenblätter den Akten vorgeheftet werden. Soweit die Auslagen nach Abgabe der Akten anfallen, werden sie dem Staatsanwalt, ggf. dem Gericht nachträglich mitgeteilt. Ebenso wird vorgemerkt bzw. mitgeteilt, in welchem Umfang Auslagen für Sachverständigenleistungen bereits aus dem Polizeihaushalt gezahlt worden sind.

- 3.1.4 Für die Entschädigung von Sachverständigenleistungen durch die Polizei im Ermittlungsverfahren ist das JVEG nicht anwendbar, soweit die Polizei nicht im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft oder der Finanzbehörde gehandelt hat. Es dürfen jedoch höchstens die gültigen Sätze des JVEG angesetzt und daher auch nur vereinbart bzw. anerkannt werden.
- 3.1.5 Bei der Erteilung von Aufträgen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 ThürLHO) zu beachten. Es ist grundsätzlich der Anbieter mit dem günstigsten Preis-Leistungs-Verhältnis zu beauftragen.
- 3.1.6 Im Bußgeldverfahren gilt für die Entschädigung von Sachverständigenleistungen das JVEG (§ 59 OWiG). Im Übrigen gelten die Nummern 3.1.1 bis 3.1.3 und 3.1.5 entsprechend.

3.2 Verfahren zur Erteilung des Auftrags und zur Behandlung eingehender Rechnungen

- 3.2.1 Sind Sachverständigenleistungen angeordnet, erteilt je nach Lage des Einzelfalls
 - a) die Staatsanwaltschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung,
 - b) die Polizei im Auftrag und auf Rechnung der Staatsanwaltschaft oder
 - c) die Polizei im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

den Auftrag nach außen. Im Fall des Buchstabens a hat die Rechnungslegung gegenüber dem Staatsanwalt, in den Fällen der Buchstaben b und c gegenüber der Polizei zu erfolgen. Der Auftrag muss erkennen lassen, an wen die Rechnung zu stellen ist.

- 3.2.2 Im Fall der Nummer 3.2.1 Buchstabe a veranlasst die Staatsanwaltschaft die Begleichung der Rechnung. Im Fall der Nummer 3.2.1 Buchstabe c veranlasst die zuständige Polizeidienststelle die Begleichung der Rechnung. Im Fall der Nummer 3.2.1 Buchstabe b prüft die zuständige Polizeidienststelle die Rechnung vorab, zeichnet sie sachlich und rechnerisch richtig und leitet sie zur Begleichung an die Staatsanwaltschaft weiter. Liegt der Staatsanwaltschaft die Ermittlungsakte noch nicht vor, wird die gezeichnete Rechnung mit einem aussagefähigen Bericht zum Stand der Ermittlungen und mit einem Abdruck der Anzeige sowie ggf. mit einer Mehrfertigung des Gutachtens durch die zuständige Polizeidienststelle an die Staatsanwaltschaft zur Eintragung des Verfahrens in das Js-Register und zur Begleichung der Rechnung weitergeleitet. Sollten Unstimmigkeiten bezüglich des Rechnungsbetrages bestehen, sendet die Staatsanwaltschaft diese an die zuständige Polizeidienststelle mit der Bitte um Klärung zurück. Falls erforderlich, benachrichtigt die Staatsanwaltschaft den Rechnungssteller entsprechend.

- 3.2.3 Im Bußgeldverfahren gilt Nummer 3.2.1 entsprechend.

4 Schlussbestimmungen

- 4.1 Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten jeweils für alle Geschlechter.
- 4.2 Die vorstehende Verwaltungsvorschrift tritt am 01.01.2026 in und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.
- 4.3 Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt gleichzeitig die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (Az.: 44-2965-1/2020) und des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (Az.: 4231-1/91) vom 22.10./09.11.2020 – Anordnung von Sachverständigenleistungen im Straf- und Bußgeldverfahren und Behandlung der Auslagen – (StAnz 2020 S. 1789) außer Kraft.

Erfurt, den 06.10.2025

Thüringer Ministerium für Inneres,
Kommunales und Landesentwicklung

i. V. Norman Müller

Erfurt, den 16.10.2025

Thüringer Ministerium für Justiz,
Migration und Verbraucherschutz

i. V. Christian Klein

**Zweite Änderung
der Verwaltungsvorschrift Thüringer Ergänzungsvorschrift zur Rechtshilfeordnung für Zivilsachen**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 16. Oktober 2025 (1030-23-9341/346)**

I.

Die Verwaltungsvorschrift Thüringer Ergänzungsvorschrift zur Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 29. September 2015 (JMBI. Nr. 4 S. 45), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Oktober 2020 (JMBI. Nr. 4 S. 47), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.1.1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „Anlage 1“ durch die Verweisung „Anlage“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 3 wird die Verweisung „Artikel 17 der EG-Beweisaufnahmeverordnung“ durch die Verweisung „Artikel 19 der EU-Beweisaufnahmeverordnung“ ersetzt.
 - c) Nummer 1.4 erhält folgende Fassung:

„1.4 Statistik über aus- und eingehende Ersuchen

Über die aus- und eingehenden Ersuchen ist eine Jahresstatistik zu führen. Die Statistik ist nach dem bundeseinheitlichen Muster zu erstellen und dem für Justiz zuständigen Ministerium jeweils bis zum 1. März für das vergangene Jahr in elektronischer Form auf dem Dienstweg zu berichten. Das für Justiz zuständige Ministerium leitet hierzu das regelmäßig vom Bund zur Verfügung gestellte Muster der Jahresübersicht gegebenenfalls mit einer etwaigen Ausfüllanleitung weiter.“
 - d) In Nummer 4.1.4 wird der Klammerzusatz „(§ 123 ZRHO)“ durch die Angabe „nach § 123 oder § 124 ZRHO“ ersetzt.
 - e) In Nummer 4.5 Satz 1 wird die Angabe „IX. Abschnitts der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)“ durch die Angabe „9. Abschnitts der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)“ ersetzt.
 - f) Nummer 4.6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Verweisung „Artikel 17 der EG-Beweisaufnahmeverordnung“ durch die Verweisung „Artikel 19 der EU-Beweisaufnahmeverordnung“ ersetzt.
 - bb) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Etwaige bei den Gerichten aufgrund von Störungen des IT-Systems und anderer Umstände per Post oder elektronisch über die Referenzimplementierung eingehende Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme nach Artikel 19 der EU-Beweisaufnahmeverordnung sind direkt, das heißt ohne Einhaltung des Dienstweges und ohne Beteiligung der Prüfungsstelle, je nach Eingangsart per Post oder elektronisch über die Referenzimplementierung an das für Justiz zuständige Ministerium als zuständige Stelle für Thüringen nach § 1 Nr. 3 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten nach Buch 11 der Zivilprozessordnung vom 19. Januar 2006 (GVBl. S. 31) in der jeweils geltenden Fassung abzugeben.“
2. In Abschnitt II Satz 1 wird die Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2030“ ersetzt.
3. In Anlage 1 wird die Angabe „Anlage 1“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

4. Anlage 2 wird aufgehoben.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Erfurt, 16. Oktober 2025

In Vertretung
Christian Klein

**Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten
bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik)**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 27. Oktober 2025 (1030-12-1441/614)**

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) - Stand: 1. Januar 2026“ herausgegeben. Den Staatsanwaltschaften wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben kann die gültige Fassung in dem für Justiz zuständigen Ministerium eingesehen werden.

II.

Die Anordnung in der neuen Fassung tritt im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 9. September 2024 (JMBI. 2024 Nr. 5, S. 123) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Erfurt, 27. Oktober 2025

In Vertretung
Christian Klein

**Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten
in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 5. November 2025 (1030-12-1441/509)**

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) - Stand: 1. Januar 2026“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben kann die gültige Fassung in dem für Justiz zuständigen Ministerium eingesehen werden.

II.

Die Anordnung in der neuen Fassung tritt im Geschäftsbereich des Thüringer Oberverwaltungsgerichts zum 1. Januar 2026 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 11. Juli 2024 (JMBI. 2024 Nr. 5, S. 120) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Erfurt, 5. November 2025

In Vertretung des Staatssekretärs
Martin Engers

Thüringer Verwaltungsvorschrift
über die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken für private Zwecke der Bediensteten oder auf Antrag
anderer Personen im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums
(Thüringer Privatkopie-Verwaltungsvorschrift -ThürPrivKopVV-)

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 5. November 2025 (1030-15-5122/1897)

I.

Kopien oder Ausdrucke für private Zwecke der Bediensteten

1. Liegt die Genehmigung der Behördenleitung allgemein oder im Einzelfall vor, können Bedienstete der Gerichte und Justizbehörden mit Hilfe der zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung stehenden Kopiergeräte oder Drucker Kopien oder Ausdrucke für private Zwecke herstellen, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Genehmigung muss Regelungen zum Entgelt, zur Nachweisung und zur Einziehung der Kosten unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts enthalten.
2. Soweit andere Behörden die Geräte mitbenutzen, können auch deren Bedienstete Kopien oder Ausdrucke für private Zwecke fertigen, sofern dies die Behördenleitung erlaubt.
3. Für jede DIN-A4-Seite sind 0,05 Euro, für jede DIN-A4-Seite in Farbe 0,15 Euro zu erheben; für Kopien oder Ausdrucke im DIN-A3-Format ist jeweils der doppelte Betrag je Seite zu erheben. Kopien oder Ausdrucke, die Bedienstete zur Vorlage beim Dienstherrn oder Arbeitgeber fertigen müssen, zum Beispiel in Personal- und Besoldungssachen, dürfen kostenfrei gefertigt werden.
4. Kopien und Ausdrucke für private Zwecke sind in einer Nachweisung zu erfassen, die folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Datum,
 - b) Name und Beschäftigungsbehörde der oder des Bediensteten,
 - c) Format und Anzahl der gefertigten Seiten, unterteilt nach Kopien und Ausdrucken in Schwarz-Weiß oder in Farbe,
 - d) Höhe des Entgelts,
 - e) Unterschrift der oder des Bediensteten.
5. Die Nachweisung ist grundsätzlich jährlich abzuschließen. Die Entgelte sind nach Vorgabe der Behördenleitung einzuziehen. Dabei ist im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot nach § 7 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Die Allgemeine Zahlungsanordnung ist erteilt. Einzuziehende Entgelte sind von den Ausgaben bei Titel 518 01 abzusetzen. Die Bestimmungen zu den Kleinbeträgen nach der Anlage der Verwaltungsvorschrift zu § 59 ThürLHO sind zu beachten.

II. Kopien oder Ausdrucke auf Antrag anderer Personen

1. Werden Kopien oder Ausdrucke auf Antrag von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie anderen Personen durch Justizbedienstete hergestellt, gelten § 2 Abs. 1 des Thüringer Justizkostengesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Justizverwaltungskostengesetzes in Verbindung mit Nummer 2000 der Anlage des Justizverwaltungskostengesetzes, § 3 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes in Verbindung mit Nummer 9000 der Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes oder des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen in Verbindung mit Nummer 2000 der Anlage 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen.
 2. Abweichend von Nummer 1 darf Gefangenen grundsätzlich nur dann gestattet werden, Kopien oder Ausdrucke durch Justizvollzugsbedienstete herstellen zu lassen, wenn diese
 - a) der Beschaffung von Unterlagen dienen, die mit der Inhaftierung in Zusammenhang stehen, zum Beispiel Kopien von Urteilen, Beschlüssen oder Gutachten, oder
 - b) für die Entlassungsvorbereitung gebraucht werden, zum Beispiel Kopien für Anträge auf Sozialleistungen nach der Haftentlassung.
- Für jede DIN-A4-Seite sind 0,10 Euro, für jede DIN-A4-Seite in Farbe 0,30 Euro zu erheben; für Kopien oder Ausdrucke im DIN-A3-Format ist jeweils der doppelte Betrag je Seite zu erheben. Die Nummern 4 und 5 des Abschnitts I gelten entsprechend.

III. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Erfurt, 5. November 2025

In Vertretung des Staatssekretärs
Martin Engers

**Dritte Änderung
der Dienstanweisung zum Einsatz des Justizverwaltungspfals
bei dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sowie
den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 5. November 2025 (1030-12-5111/243)**

I.

Die Dienstanweisung zum Einsatz des Justizverwaltungspfals bei dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sowie den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 22. Oktober 2010 (JMBI. Nr. 4 S. 64), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Oktober 2020 (JMBI. Nr. 4 S. 47), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz“ durch die Worte „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
2. Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

,,1. Gegenstand und Zielsetzung

Das Justizverwaltungsportal unterstützt die Aufgaben der Justizverwaltung in den Bereichen Personalbewirtschaftung, Personalplanung und Personalstatistik sowie bei der Gerichtsorganisation, wie zum Beispiel bei der Erstellung einzelner Geschäftsanfallsstatistiken, der Abrechnung der Gerichtsvollzieher oder der Verwaltung der Geschäftsverteilungspläne.

2. Betreuung und Leitung des Justizverwaltungsportals

Das Justizverwaltungsportal wird fachlich durch das Thüringer Oberlandesgericht betreut und geleitet. Die technische Betreuung erfolgt durch die IT-Stelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften.“

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben d und e erhalten folgende Fassung:

- „d) die Führung von Funktionslisten,
- e) die Verwaltung der Geschäftsverteilungspläne,“

bb) In Buchstabe f wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Buchstabe g wird aufgehoben.

b) Nach Nummer 4.1 wird folgende neue Nummer 4.2 eingefügt:

„4.2 Zum Zwecke der Festsetzung der Vollstreckungsvergütung und der Erstellung der Muttersteuerungsanzeigen sowie zur Erstellung der Übersichten über die Diensteinnahmen und die Geschäftstätigkeit der Vollstreckungsbeamten erfolgt ein Zugriff auf die Daten des Justizverwaltungsportals.“

c) Die bisherige Nummer 4.2 wird Nummer 4.3 und die Angabe „4.1“ wird durch die Verweisung „den Nummern 4.1 und 4.2“ ersetzt.

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Worte „Personal- und Geschäftsübersichten (PÜ und GÜ)“ durch die Worte „Personalübersichten (PÜ), der Geschäftsübersichten (GÜ) sowie der Abwesenheitsstatistik“ ersetzt.

bb) Nummer 5.1.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsübersichten“ die Worte „sowie die Abwesenheitsstatistik“ eingefügt und die Angabe „1. Halbjahr, das 1. – 3. Quartal“ durch die Angabe „das 1. Halbjahr, das 1. bis 3. Quartal“ ersetzt.

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Abwesenheitsstatistik ist bis zum Ablauf des 15. Februar des Folgejahres abzuschließen.“

cc) Nummer 5.1.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsübersichten“ die Worte „sowie die Abwesenheitsstatistik“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Personalübersichten“ die Worte „und der Abwesenheitsstatistik“ eingefügt.

- b) Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Überschrift werden die Worte „sowie der Abwesenheitsstatistik“ angefügt.
 - bb) In Nummer 5.2.3 wird die Angabe „Punkt 5.1.1“ durch die Verweisung „Nummer 5.1.1 Satz 3“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5.2.4 werden die Worte „Fachgruppe beim Thüringer Oberlandesgericht“ durch die Worte „IT-Stelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften“ ersetzt.
- c) Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5.3.1 Satz 2 werden die Worte „Thüringer Justizministerium“ durch die Worte „für Justiz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
 - bb) Nummer 5.3.2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 werden die Worte „durch die Fachgruppe“ gestrichen.
 - bbb) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Personalbedarfsberechnung ist fertigzustellen:

 - a) bis zum Ablauf des 31. Januar, basierend auf dem Geschäftsanfall im 1. bis 3. Quartal des Vorjahres,
 - b) bis zum Ablauf des 30. April, basierend auf dem Geschäftsanfall im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr,
 - c) bis zum Ablauf des 31. Oktober, basierend auf dem Geschäftsanfall im 1. Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres.“
 - cc) Der Nummer 5.3.3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erstellung der zusammenfassenden Übersichten zur Personalbedarfsberechnung ist jeweils zwei Wochen nach Ablauf der in Nummer 5.3.2 Satz 4 geregelten Fristen durch das Thüringer Oberlandesgericht abzuschließen.“
- d) Die Nummern 5.4 und 5.5 werden aufgehoben.
 - e) Die bisherige Nummer 5.6 wird Nummer 5.4.
5. Nummer 6.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Zuständig für die Programmierung und technische Umsetzung ist die IT-Stelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die Steuerung der Abläufe erfolgt durch das Thüringer Oberlandesgericht.“
6. Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:
- „7.1 Allgemeine Regelung
- Die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) sowie der Dienstvereinbarung über die Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder Erweiterung des Justizverwaltungsportals im Thüringer Justizministerium sowie bei den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 3. Juni 2008 (JMBI. Nr. 3 S. 29) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.“
7. In Nummer 8 werden die Worte „in weiblicher und männlicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.
8. In Nummer 9 wird die Angabe „zum 31. Dezember 2025“ durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2030“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Erfurt, 5. November 2025

In Vertretung des Staatssekretärs
Martin Engers

**Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten
in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 13. November 2025 (1030-12-3475/345)**

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) - Stand: 1. Januar 2026“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben kann die gültige Fassung in dem für Justiz zuständigen Ministerium eingesehen werden.

II.

Die Anordnung mit dem Stand 1. Januar 2026 tritt im Geschäftsbereich des Thüringer Oberlandesgerichts zum 1. Januar 2026 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 18. Juli 2023 (JMBI. 2023 Nr. 3, S. 66) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Erfurt, 13. November 2025

In Vertretung des Staatssekretärs
Martin Engers

**Zweite Änderung
der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Kostenverfügung**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 13. November 2025 (1030-37-5607/2)**

I.

Aufgrund der zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vereinbarten Änderungen wird die mit dem Ersten Teil der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Kostenverfügung vom 19. September 2023 (JMBI. Nr. 4 S. 80) in Kraft gesetzte Kostenverfügung vom 19. September 2023 (JMBI. Nr. 4 S. 80), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Dezember 2024 (JMBI. 2025 Nr. 1 S. 32), wie folgt geändert:

1. In § 12 wird die Angabe „25.000 Euro“ durch die Angabe „10.000 Euro“ ersetzt.
2. Im Klammerzusatz des § 20 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 1 und 3 bis 6“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 1 und 3 bis 7“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. November 2025 in Kraft.

Erfurt, 13. November 2025

In Vertretung des Staatssekretärs
Martin Engers

**Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten
in Familiensachen (F-Statistik)**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 18. November 2025 (1030-12-1441/569)**

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) - Stand: 1. Januar 2026“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben kann die gültige Fassung in dem für Justiz zuständigen Ministerium eingesehen werden.

II.

Die Anordnung mit dem Stand 1. Januar 2026 tritt im Geschäftsbereich des Thüringer Oberlandesgerichts zum 1. Januar 2026 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 17. Juli 2023 (JMBI. 2023 Nr. 3, S. 66) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Erfurt, 18. November 2025

In Vertretung des Staatssekretärs
Martin Engers

**Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten
in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik)**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 18. November 2025 (1030-12-1441/574)**

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) - Stand: 1. Januar 2026“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben kann die gültige Fassung in dem für Justiz zuständigen Ministerium eingesehen werden.

II.

Die Anordnung mit dem Stand 1. Januar 2026 tritt im Geschäftsbereich des Thüringer Oberlandesgerichts zum 1. Januar 2026 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 7. August 2024 (JMBI. 2024, S. 102) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Erfurt, 18. November 2025

In Vertretung des Staatssekretärs
Martin Engers

**Dritte Änderung
der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 19. November 2025 (1030-13-3831/66-10-66818/2025)**

I.

Die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) vom 17. Dezember 2021 (JMBI. 1/2022, S. 5), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Mai 2023 (JMBI. 2/2023, S. 51), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in „Abschnitt 5 Herstellung der notariellen Urkunden und Dokumente“ nach der Angabe zu „§ 14 Heften und Siegeln von Urkunden“ die Angabe „§ 14a Elektronische Urkunden“ neu eingefügt.
2. In § 7 Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nummer 5 NotAktVV“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nummer 6 NotAktVV“ ersetzt.
3. In der Anlage „Muster 1 (zu § 7)“ werden in der Anmerkung **) die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nummer 5 NotAktVV“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nummer 6 NotAktVV“ und in der Anmerkung ***) die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nummer 4 NotAktVV“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nummer 5 NotAktVV“ ersetzt.
4. Nach § 14 wird der folgende § 14a eingefügt:

**„§ 14a
Elektronische Urkunden**

Auf elektronischen Urkunden kann eine grafische Wiedergabe des Amtssiegels abgebildet werden. In diesem Fall ist bei der grafischen Wiedergabe des Amtssiegels darauf hinzuweisen, dass allein die qualifizierte elektronische Signatur der Notarin oder des Notars maßgeblich ist.“

II.

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, 19. November 2025

In Vertretung des Staatssekretärs
Martin Engers

2. Stellenausschreibungen

Es sind folgende Planstellen zu besetzen:

1. Bei der Staatsanwaltschaft Erfurt
1 Stelle als Oberstaatsanwalt/Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiter/in bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht
2. Bei der Staatsanwaltschaft Gera
1 Stelle als Oberstaatsanwalt/Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiter/in bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht
3. Bei dem Verwaltungsgericht Meiningen
1 Stelle als Vorsitzende/r Richter/in am Verwaltungsgericht
4. Bei dem Landgericht Meiningen
1 Stelle als Vorsitzende/r Richter/in am Landgericht

- die Stellen zu 1. bis 4. nach der Besoldungsgruppe R 2 ThürBesO.

Für die Ausschreibungen zu 1. bis 4. werden die Anforderungsprofile der Anlage 2 zur Thüringer Verordnung zur Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einschließlich richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Anforderungsprofile vom 7. April 2022 (GVBl. S. 210) zugrunde gelegt.

Die Ausschreibung zu 4. richtet sich an Versetzungsbewerber/innen, die bereits ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 als Direktor/in am Amtsgericht innerhalb Thüringens innehaben. Die Besetzung erfolgt ausschließlich aus personalplanerischen Gründen.

Die Stellenausschreibungen und die darin genannten Status- und Funktionsbezeichnungen schließen ausdrücklich Personen ein, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung, gekennzeichnet als „Vertrauliche Personalsache“, bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an das

Thüringer Ministerium für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
Personalreferat 11
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt.